

GELD & RECHT

VERERBEN – ODER LIEBER SCHENKEN?

Schenkungen zu Lebzeiten bieten steuerliche Vorteile und erlauben eine gezielte Übertragung des Vermögens. Denn der Schenkungsfreibetrag kann alle zehn Jahre neu genutzt werden. Das macht Schenken oft attraktiver als Vererben. Doch auch hier gibt's einiges zu beachten.



ILLUSTRATION: ADOBE STOCK. FOTO: ADSR

Der Tod bringt nicht nur Trauer, sondern auch viele Fragen rund ums Erbe. Denn wenn eine Person verstirbt, geht ihr gesamtes Vermögen – das sogenannte Erbe – auf eine oder mehrere andere Personen, die Erben, über. Bei einer Schenkung hingegen ist es anders: Hier überträgt eine Person schon zu Lebzeiten bestimmte Teile ihres Vermögens, wie Geld oder Immobilien, an andere.

WARUM IST SCHENKEN STEUERLICH ATTRAKTIV?

Grundsätzlich sind Schenkungs- und Erbschaftssteuer vom Steuersatz gleich hoch. Was macht also hier den Unterschied? Er liegt darin, dass sich der Erbschaftssteuerfreibetrag beim Erben nur einmal ausschöpfen lässt. Der Schenkungssteuerfreibetrag, also der Betrag, bis zu dem keine Schenkungssteuern anfallen, kann hingegen alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden. Durch mehrfaches Ausnutzen dieses Freibetrages lassen sich somit hohe Steuern sparen.

Die Schenkung hat gegenüber der Vererbung den weiteren Vorteil, dass der

künftige Erblasser auf die Vermögensübertragung Einfluss nehmen kann. Er hat die Möglichkeit, auf aktuelle Lebensumstände entsprechend zu reagieren. Er kann seine Angehörigen mit einer Schenkung zu einem Zeitpunkt finanziell unterstützen, zu dem sie die Unterstützung tatsächlich benötigen, zum Beispiel bei einer Unternehmensgründung.

Außerdem verhindert der künftige Erblasser, dass durch das Verschenken bei späteren Erbauseinandersetzungen das Vermögen zersplittert wird. Besonders bei der Übertragung von Immobilien und Unternehmen wird daher oft die Schenkung bevorzugt. Möglich ist auch die Sicherung der eigenen Altersvorsorge, indem die Schenkung unter eine Bedingung gestellt wird, zum Beispiel die Verpflichtung zur Pflege bis ans Lebensende. Da eine Schenkung zu Lebzeiten den Nachlass schmälert, kann sie gleichzeitig auch Pflichtteilsansprüche reduzieren.

HAT SCHENKEN AUCH NACHTEILE?

Der Gegenstand ist im Vermögen des Schenkers nicht mehr vorhanden. Wer



»Nicht nur beim Verschenken größerer Vermögenswerte sollte die Schenkung schriftlich in einem Vertrag festgehalten werden.«

Claudia Baier,
Geschäftsführerin,
Rechtsanwältin – Fachanwältin für
Erbrecht, zertifizierte Testaments-
vollstreckerin (AGT), ADSR
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

also im Alter Geld braucht, sollte nur so viel verschenken, dass er weiterhin abgesichert ist. Zur eigenen Absicherung sowie der des Ehegatten sollte sich der Schenker bei der Schenkung von Immobilienvermögen auch bestimmte Rechte vorbehalten, zum Beispiel das Nießbrauchsrecht und das Wohnrecht. Denn die Rückforderung oder der Widerruf einer Schenkung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Deshalb sollte sich der Schenker vertragliche Rückforderungsrechte vorbehalten.

WIE SOLLTE MAN EINE SCHENKUNG VORBEREITEN?

Nicht nur bei der Schenkung von größeren Vermögenswerten sollte die Schenkung schriftlich in einem Vertrag festgehalten werden. Denn nur so können Anrechnungsbestimmungen getroffen werden. In der Praxis sehr verbreitet ist die Anrechnung auf den Pflichtteilsanspruch. Macht ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend, hat er sich eine vorherige Schenkung nur dann anrechnen zu lassen, wenn der Erblasser dies bei der Schenkung ausdrücklich bestimmt hat. Darüber hinaus kann durch eine Rege-

lung im Schenkungsvertrag bestimmt werden, dass Schenkungen im Erbfall nicht unter den Abkömmlingen ausgeglichen werden müssen. Eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten resultiert nämlich ausschließlich daher, dass im späteren Erbfall die Kinder sich darüber streiten, wer welche Vorleistungen seitens der Eltern erhalten hat und ob dies dann bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu berücksichtigen ist.

WIE KÖNNEN SCHENKUNGEN WIDERRUFEN WERDEN?

Nicht nur über Ausgleichung und Anrechnung sollte sich ein Schenker bei der Zuwendung Gedanken machen, sondern auch über Widerrufsmöglichkeiten. Das bedeutet, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen die Wirkung der Schenkung endet und der Rechtszustand vor der Schenkung wiederhergestellt wird. Praktisch bedeutsam ist das insbesondere in den Fällen, in denen der Beschenkte vor dem Schenker stirbt. Dann wandert das verschenkte Vermögen möglicherweise an Personen, die man als Eltern nicht vorgesehen hatte, zum Beispiel Schwiegerkinder. Der Beschenkte könnte auch

in eine Insolvenz geraten oder sich für eine Lebensweise entscheiden, die den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Schenkung widerspricht. In gleicher Weise führt eine Scheidung zum Widerruf einer Schenkung unter Ehepartnern, wenn dies im Schenkungsvertrag entsprechend geregelt wurde.

Fazit: Eine Schenkung sollte nie ohne eine vorherige rechtliche Beratung durchgeführt werden, bei der all diese Punkte berücksichtigt werden. ■

→ WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an die ADSR
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg
040 63305-8920
040 63305-98920
@ info@adsr-recht.de
www.adsr-recht.de

ADSR
RECHTSANWÄLTE